

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Nutzung der gesetzlichen Mittel für „Kunst am Bau“ und „Kunst im öffentlichen Raum“ optimieren

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die Anweisung Bau des Landes Berlin (ABau) bezüglich der Regelungen für Kunst am Bau zu überarbeiten. Dabei sind folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. Geltungsbereich

1.1. Die Regelungen „Kunst am Bau“ gelten für alle Maßnahmen die aus investiven Haushaltstiteln oder Titeln der baulichen Unterhaltung mit investivem Charakter finanziert werden.

1.2. Sie gelten für alle Baumaßnahmen, die mit Zuwendungen des Landes Berlin oder der Stiftung deutsche Klassenlotterie finanziert werden.

1.3. Sie gelten für alle Baumaßnahmen landeseigener Betriebe und von Betrieben, die zu mind. 50% im Landesbesitz sind und deren Töchter. Baumaßnahmen des Wohnungsbaus sind ausgenommen, so lange nicht sichergestellt ist, dass die Kunst am Bau mietpreisneutral gestaltet werden kann.

1.4. Sie gelten für alle Baumaßnahmen der BIM.

1.5. Sie gelten für alle Baumaßnahmen, die mit Drittmitteln finanziert werden, die über den Landeshaushalt abgerechnet werden (z.B. EFRE). Sofern „Kunst am Bau“ nicht förderfähig ist, sind die entsprechenden Summen aus Eigenmitteln oder zusätzlichen Landesmitteln zu erbringen.

2. Finanzierung

2.1. Es wird bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung ein neuer, überjährig zu

bewirtschaftender Haushaltstitel eingerichtet, der sich aus den nicht verausgabten „Kunst am Bau“-Mitteln der einzelnen Bauvorhaben speist.

2.2. Sollte der Beratungsausschuss Kunst am Bau bei einer Maßnahme aufgrund mangelnder Eignung des Bauvorhabens zu dem Ergebnis kommen, kein maßnahmebezogenes „Kunst am Bau“-Projekt durchzuführen, werden die dafür rechnerisch anzusetzenden Mittel zu Lasten der Baumaßnahme dem neu einzurichtenden Titel zugeführt.

2.3. Ergibt sich bei der Schlussabrechnung eines Projekts, dass die anzusetzenden Mittel für „Kunst am Bau“ nicht dementsprechend ausgeschöpft wurden, werden die nicht verausgabten Mittel mit der Abschlussrate zu Lasten der Baumaßnahme dem neu einzurichtenden Titel zugeführt.

2.4. Erhöhungen der Baukosten in den einzubeziehenden Kostengruppen führen auch zu entsprechenden Erhöhungen der „Kunst am Bau“ Mittel.

2.5. Die Mittel des neuen Titels werden zu 50% für die Sanierung bestehender Objekte der „Kunst am Bau“ oder der Kunst im Stadtraum eingesetzt, zu 50% für neue Projekte der Kunst im Stadtraum, die vom Beratungsausschuss Kunst vorgeschlagen werden.

2.6. Für Baumaßnahmen mit Kosten von über 100 Mio. Euro in den entsprechenden Kostengruppen werden die rechnerischen Ansätze für Kunst am Bau auf 0,75 % reduziert.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. März 2015 zu berichten.

Begründung:

„Kunst am Bau“ existiert in Berlin seit vielen Jahren und dient sowohl der Baukultur und der kulturellen Bildung wie auch der Förderung von Künstlerinnen und Künstlern in der Stadt. Projekte der „Kunst am Bau“ oder des Programms Kunst im Stadtraum tragen zu einem vielfältigen spannenden Stadtbild bei, erhöhen den Erlebniswert der Stadt für Bewohner/innen und Gäste. In den letzten Jahren wurden immer weniger Projekte verwirklicht und ältere Kunstwerke drohen zu verfallen. Umso wichtiger ist es, dass die bestehenden Regularien, die zu einer Absicherung von „Kunst am Bau“-Projekten im Kontext größerer Bauprojekte beitragen sollen, auch eingehalten werden. Dies war in den letzten Jahren immer weniger der Fall. Die Beantwortung der kleinen Anfrage über die Umsetzung von „Kunst am Bau“-Maßnahmen bei den in den letzten Jahren abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen (14366) hat deutlich gemacht, dass die Anweisung Bau bezüglich der Durchführung von „Kunst am Bau“ bei den meisten Maßnahmen vollständig ignoriert wird. Dabei ist die Anweisung deutlich und klar:

„1.1. Unter Kunst am Bau sind künstlerische Gestaltungen in und an Bauwerken, in Grünanlagen, auf Plätzen, Straßen usw. zu verstehen.“ und

„2.1. Grundsätzlich werden bei jeder Baumaßnahme des Hochbaus, der Ingenieurbauwerke, der Verkehrsanlagen und des Landschaftsbaus Mittel für Kunst am Bau eingestellt. Abweichungen müssen schriftlich begründet werden.“

Trotz dieser sehr eindeutigen Regelungen ergibt sich aus der Beantwortung, dass bei über 50% der Hochbaumaßnahmen und fast 100% der Straßen-, bzw. Landschaftsbaumaßnahmen, die mit eigenen Haushaltstiteln realisiert wurden, keine „Kunst am Bau“-Projekte durchgeführt wurden. Die lapidare Antwort entfällt bei den meisten Verkehrs- und Landschaftsbauten. Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass den ausführenden Verwaltungen

nicht einmal bewusst ist, dass auch sie entsprechende Projekte grundsätzlich einplanen müssten.

Die fünf Ziffern des 1. Abschnitts stellen die geltende Rechtslage lediglich klar. Außerdem werden Regelungen für die Fälle geschaffen, die bei der ersten Entwicklung der ABau so nicht vorgesehen waren. Baumaßnahmen in Verwaltungsgebäuden waren damals grundsätzlich haushaltsfinanziert. Nun sind ein Großteil dieser Gebäude in die BIM verlagert und werden dort finanziert und durchgeführt. Es bedarf also der Klarstellungen für die Berücksichtigung solcher neu entstandenen Konstellationen, die nicht dazu führen sollen, dass „Kunst am Bau“ unterbleibt.

Im Abschnitt 2 werden neue Regelungen zur Sicherung der finanziellen Ressourcen für „Kunst am Bau“ getroffen. Zur Zeit gibt es einen finanziellen Anreiz für die jeweils verantwortliche Verwaltung, „Kunst am Bau“ einfach wegzulassen. Die dadurch entstehenden Minderausgaben machen die Baumaßnahme günstiger, die potentielle Differenz verbessert den Jahresabschluss der jeweiligen Verwaltung und sie stehen zumindest in den Bezirken zwei Jahre später als normale Haushaltsmittel zusätzlich zur Verfügung. Es gibt also einen fiskalischen Anreiz für alle Verwaltungen, „Kunst am Bau“-Mittel nicht zu verausgaben. Der gemachte Vorschlag stellt sicher, dass keine Verwaltung davon profitiert, wenn „Kunst am Bau“-Mittel nicht verausgabt werden und sichert die nicht verausgabten Mittel gleichzeitig für den Zweck „Kunst am Bau/Kunst im Stadtraum“. Der Fehlanreiz wird damit aufgehoben und die Mittel bleiben für das gewünschte politische Ziel der Aufwertung des Stadtbildes durch Kunstprojekte und der Künstlerförderung erhalten. Gleichzeitig wird festgelegt, dass die dadurch gesicherten Mittel zu 50% auch für die Bestandssicherung vorhandener „Kunst am Bau/Kunst im Stadtraum“-Objekte verwendet werden können.

Aus fiskalischen Gründen wird eine dritte Berechnungsstufe für Bauvorhaben mit Kosten von über 100 Mio. Euro in den anzurechnenden Kostengruppen eingeführt. Die jetzige Regelung von 1% der entsprechenden Bausumme würde hier zu Ansätzen führen, die den Landeshaushalt über Gebühr belasten ohne entsprechende zusätzliche qualitative Verbesserungen des Bauvorhabens zur Folge zu haben.

Berlin, den 22. September 2014

Pop Kapek Schruoffeneger Bangert
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen